

IV. Finanzen

15. Beiträge und Kompetenzsumme

- 1 Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.– im Jahr.
- 2 Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 3000.– pro Ereignis.
- 3 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

16. Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

17. Vermögen bei Auflösung

Über das Vereinsvermögen entscheidet der Vorstand.

18. Bezeichnungen

Alle in diesen Statuten enthaltenen Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das männliche und das weibliche Geschlecht.

19. Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Juni 2005 angenommen worden.
- 2 Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidenten:

Dieter Egli
Dr. Ernst Kistler

Ein Mitglied des Vorstandes:

Willi Wengi



Statuten

des Vereins
«IG Zusammenschluss Brugg-Windisch»

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

1. Name und Sitz

«IG Zusammenschluss Brugg-Windisch» heisst ein Verein mit Sitz beim jeweiligen Präsidium.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der beiden Einwohnergemeinden von Brugg und von Windisch auf der Basis von Vertrauen und Partnerschaft.

3. Mittel

Der Verein verfügt über die Beiträge der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2 Es gibt Aktiv- und Passivmitglieder.

5. Aufnahme

- 1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht, und der Vorstand ist berechtigt, Beitrittsgesuche ohne Begründung abzulehnen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied kann nach Erfüllung seiner dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Ende des Jahres dem Präsidium zugestellt werden.

- 2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen diesen Entscheid ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich.
- 3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung von allfälligen laufenden und rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

III. Organisation

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

a) DIE GENERALVERSAMMLUNG

8. Wesen und Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
- 2 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 3 Der Vorstand lädt die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste ein.
- 4 Anträge der Mitglieder zu Händen einer Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

9. Beschlussfähigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 2 Der Entscheid erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung oder die Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- 5 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

10. Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren
 - a) den Vorstand,
 - b) aus den Mitgliedern des Vorstandes das Co-Präsidium (zwei Präsidenten, je aus Brugg und Windisch),
 - c) zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Der Generalversammlung obliegt ferner
 - a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag,
 - b) Entscheid über Anträge des Vorstandes,
 - c) Zuweisung von Aufträgen an den Vorstand,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Ziff. 15,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen eines Rekurses.

b) DER VORSTAND

11. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht wenigstens aus fünf Mitgliedern.

12. Aufgaben und Beschlussfassung

- 1 Er erledigt die laufenden Geschäfte.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

13. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen je ein Präsident und ein Vorstandsmitglied zusammen.

c) REVISOREN

14. Pflichten

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen Bücher und Belege und berichten an der Generalversammlung.
- 2 Sie haben das Recht, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu informieren.